

Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Rheine (ACul)

Inhalt

§ 1 – Geltungsbereich	1
§ 2 – Sitzungen und Beteiligung	1
§ 3 – Vorsitz und Stellvertretung	1
§ 4 – Aufgaben und Zuständigkeiten.....	2
§ 5 – Arbeitskreise	2
§ 6 – Inkrafttreten	2

§ 1 – Geltungsbereich

Für die Arbeit des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (ACul) gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit diese Geschäftsordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§ 2 – Sitzungen und Beteiligung

1. Der Ausschuss soll in der Regel mindestens viermal im Jahr zusammentreten. Bei Bedarf kann die oder der Vorsitzende zusätzliche Sitzungen einberufen.
2. Der Ausschuss kann zur Beratung einzelner Themen Sachverständige, Vertreterinnen und Vertreter anderer Behörden oder Organisationen sowie Personen aus der Zivilgesellschaft hinzuziehen.
3. Die Vorsitzenden der Migrantenselbstorganisationen sollen mindestens einmal jährlich eingeladen werden, um in einem offenen Austausch über kommunale Themen zu beraten.
4. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Natur der zu behandelnden Angelegenheit nichts anderes erfordern.

§ 3 – Vorsitz und Stellvertretung

1. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden gemäß § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).
2. Aus der Mitte des Ausschusses werden zwei Stellvertretungen gewählt. Die Reihenfolge richtet sich nach der bei der Wahl erzielten Stimmenzahl. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

3. Die Abberufung der oder des Vorsitzenden kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zwischen Eingang des Antrags und der Sitzung, in der über die Abberufung entschieden wird, muss eine Frist von mindestens vier Tagen liegen.
4. Ist die oder der Vorsitzende verhindert, wird sie oder er durch die Stellvertretung nach Abs. 2 vertreten.
5. Die oder der Vorsitzende bildet zusammen mit den Stellvertretungen den Vorstand des Ausschusses. Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und stimmt sich über anstehende Themen ab.

§ 4 – Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Der Ausschuss kann sich mit Fragen der Chancengerechtigkeit und Integration in der Stadt Rheine unter Beachtung der Beratungsfolge der federführend zuständigen Gremien befassen.
2. Die Zuständigkeiten des Ausschusses ergeben sich aus der vom Rat beschlossenen Zuständigkeitsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
3. Der Ausschuss soll zu Themen Stellung nehmen, die ihm vom Rat, einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister bzw der Bürgermeisterin zur Beratung vorgelegt werden.
4. Die oder der Vorsitzende oder ein vom Ausschuss benanntes Mitglied kann an Sitzungen des Rates bzw. anderer Ausschüsse teilnehmen, wenn dort Angelegenheiten behandelt werden, mit denen der Ausschuss befasst war. Auf Verlangen ist das Wort zu erteilen.
5. Der Ausschuss kann zur Information der Öffentlichkeit, in Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Stadt Rheine, Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

§ 5 – Arbeitskreise

1. Der Ausschuss kann zur vertieften Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einsetzen.
2. Die Größe und Leitung der Arbeitskreise werden vom Ausschuss festgelegt.
3. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch den Arbeitskreis „Öffentlichkeitsarbeit“, bestehend aus dem Vorstand (§ 3 Abs. 5) und zwei weiteren Mitgliedern des Ausschusses.
4. Arbeitskreise können zu einzelnen Themen beratende Personen ohne Stimmrecht hinzuziehen. Ihre Zahl soll die Zahl der Mitglieder des Arbeitskreises nicht übersteigen.
5. Die Ergebnisse der Arbeitskreise sollen dem Ausschuss schriftlich vorgelegt werden.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die bisherige Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Rheine vom 22. März 2021 außer Kraft.